

**Gemeinde Forchheim**  
Landkreis Emmendingen

**Satzung**  
**über die Änderung der Satzung über den Anschluss**  
**an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**der Gemeinde Forchheim**  
(Änderung der Wasserversorgungssatzung)  
**vom 11.12.2025**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2, 13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24. April 1985 beschlossen:

**§ 1**

§ 43 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen vom Gebührenschuldner zu leisten. Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Fehlt eine Jahresabrechnung, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen. Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Forchheim, den 11.12.2025

Christian Pickhardt  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Forchheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.